

### **Informationen für Autoren: Urheber- und Nutzungsrechte**

- (1) Die Entscheidung über die Annahme von Arbeiten zur Veröffentlichung trifft die Redaktion des PZH Verlages, der das vollständige Manuskript vorliegen muss.
- (2) Mit der Annahme eines Manuskripts erwirbt der PZH Verlag das alleinige Recht der Veröffentlichung, das auch Nachdrucke und die Übersetzung in fremde Sprachen sowie die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und im Internet umfasst, für die Dauer von fünf Jahren. Als Autor besitzen Sie jedoch die alleinigen Urheberrechte der Arbeit. Auszügen aus dem Manuskript zur anderweitigen, nicht-kommerziellen Nachveröffentlichung durch den Autor stimmt der PZH Verlag auch innerhalb der 5-Jahres-Frist zu, wobei der Bericht als Quelle zitiert werden muss.
- (3) Das Manuskript darf in der vorgelegten Form noch keiner anderen Stelle zur Veröffentlichung überlassen worden sein.
- (4) Falls Ansprüche Dritter – insbesondere urheberrechtlicher Art – bestehen, die den Text, Tabellen, Zeichnungen oder Fotografien betreffen, muss der Verfasser den Verlag hiervon bei Einreichen des Manuskripts unterrichten und ihn von allen Ansprüchen freistellen.